

Was das Grundgesetz zur Wirtschaftsordnung sagt

Es ist das Ziel der vom rheinland-pfälzischen Justizminister Otto Theisen ins Leben gerufenen „Bitburger Gespräche“, für eine „Vorwärtsverteidigung“ der freiheitlichen demokratischen Ordnung Denkstrategien zu liefern. Bei der fünften Tagung des Gesprächskreises, die jetzt am üblichen Ort bei Biersdorf in der Südeifel stattgefunden hat, wie immer unter Beteiligung von rechtspolitisch engagierten Bundestagsabgeordneten, hohen Richtern (der jetzige Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Benda, war ebenso erschienen wie sein Vorgänger Gebhard Müller) und Wissenschaftlern, stand ein äußerst aktuelles und, wie Theisen in seinem Einleitungsvortrag sagte, lange Zeit sträflich vernachlässigtes Thema zur Diskussion.

Es ging um die Frage, welche Grenze die Verfassung der Wirtschaftsordnung zieht, also im aktuellen Kern darum, ob die Soziale Marktwirtschaft im Prinzip (und wenn, dann hinsichtlich welcher ihrer Grundprinzipien) von der Verfassung geboten und damit eine andere, zum Beispiel eine staatlicher Planung unterworfenen Wirtschaftsordnung von Verfassung wegen untersagt sei.

Diese Frage ist zu den Zeiten, da die Soziale Marktwirtschaft — was immer man vom jeweiligen Standort aus unter dem Beiwort „sozial“ an Zielsetzungen und Veränderungsaufträgen verstanden haben mag — im Sinne der Erfüllung des allgemeinen Verlangens nach Wachstum funktionierte und Theorien, die der Abschaffung dieser Wirtschaftsordnung dienten, Angelegenheit sektiererischer Zirkel waren, nur mit Nachlässigkeit gestellt worden. Es gab sogar eine verbreitete Neigung, die — vereinzelt und reichlich rigoros formulierte — These, die Marktwirtschaft sei die einzige der freiheitlichen demokratischen Grundordnung entsprechende und mit ihr verträgliche Wirtschaftsform, mit bedenkllicher Nachsicht zu betrachten.

Irreführende Formulierung

Lieber hielt man sich an die Formulierung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Investitionshilfeurteil vom 20. Juli 1954, in dem von der „wirtschaftspolitischen Neutralität“ des Grundgesetzes die Rede ist, wobei die Formulierung freilich, worauf Theisen hinwies, bei isoliertem Zitat irreführend ist. Denn es heißt in dem Urteil im Zusammenhang, die wirtschaftspolitische Neutralität „besteht lediglich darin, daß sich der Verfassungsgeber nicht ausdrücklich für ein bestimmtes Wirtschaftssystem entschieden hat.

Dies ermöglicht dem Gesetzgeber die ihm jeweils sachgemäß erscheinende Wirtschaftspolitik zu verfolgen, sofern er dabei das Grundgesetz beachtet.“ Das Urteil führt fort: „Die gegenwärtige Wirtschafts- und Sozialordnung ist zwar eine nach dem Grundgesetz mögliche Ordnung, keineswegs aber die allein mögliche.“ Dieser Satz hebt aber den vorangegangenen, daß der Gesetzgeber bei der

Gestaltung des Wirtschaftssystems, also bei der Wahl einer der ihm eingeräumten Möglichkeiten, an das Grundgesetz gebunden sei, nicht auf.

Hier bot sich der verfassungsrechtliche Angel- und Ausgangspunkt für die Formulierung differenzierter Antworten auf die Frage, ob das Grundgesetz ein bestimmtes Wirtschaftssystem vorschreibe. Der Münchner Verfassungsrechtler Professor Badura sagte es thesenförmig so: „Das Grundgesetz ist in dem Sinne ‚neutral‘, daß der Gesetzgeber jede ihm sachgemäß erscheinende Wirtschaftspolitik verfolgen darf, sofern er dabei die bundesstaatliche Kompetenzverteilung, den sozialstaatlichen Auftrag, die rechtsstaatlichen Verfassungsgrundsätze und die grundrechtlichen Gewährleistungen beachtet.“

Theisen erinnerte daran, daß die Verfassung, daß vor allem auch ihre Grundrechte in einem Sinnzusammenhang auszulegen seien, der insgesamt die freiheitliche demokratische Grundordnung darstelle. Von hier aus kommt dann doch eine nicht auflösbare Parallele in den Blick zwischen einer Wirtschaft, die, welchen Beschränkungen (die wiederum aus Verfassungsgeboten folgen) sie auch immer unterliege, doch bestimmte Wesensmerkmale der Marktwirtschaft trägt, und einer politischen Ordnung, die das Prädikat des Freiheitlichen und Demokratischen verdient. Das wurde an zahlreichen Beispielen aufgewiesen. Zum Beispiel enthalte sich in der Bundesrepublik der Staat keineswegs jedes steuernden Eingriffs in die Investitionen, was durch vielfältige Maßnahmen des Gewährs oder Versagens von Anreizen geschehe. Aber die Linie zur Verfassungswidrigkeit würde überschritten, wenn eine Investitionskontrolle eingeführt werden sollte, die die Entscheidung über Investitionen tatsächlich und direkt staatlichen Stellen übertrüge.

Es war unvermeidlich, und daraus ergab sich eine gewisse Deformation des Tagungsverlaufs gegenüber den ursprünglich gesteckten thematischen Grenzen, daß das Stichwort „Mitbestimmung“ unter eben diesem Gesichtspunkt in der Breite erörtert wurde. Es ging darum, ob der von der SPD/FDP-Koalition vorgelegte Entwurf einer paritätischen Mitbestimmung in Großbetrieben die Grenze des zulässigen Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers überschreite. Danach zu fragen lag um so näher, als letzthin Anhörungen in den Ausschüssen des Bundestages, und zwar weit über die von der CDU/CSU angebotenen Sachverständigen hinaus, Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Koalitionsmodells ins Licht gerückt haben und die FDP kurz vor der Bitburger Tagung diese Zweifel in, wie immer sie es durchhalten kann, Wünsche nach einer Änderung des Kompromisses umgesetzt hatte. Das Urteil auf der Tagung war tendenziell eindeutig: der Mitbestimmungskompromiß sei verfassungswidrig.

Die Einhelligkeit darin entstand sicherlich dadurch, daß der eingeladene Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes kurzfristig absagte. Aber auch ein keineswegs dem „konservativen“ Lager zuzurechnender Professor wie der Hamburger Soziologe Ortlieb warnte vor der von der Koalition angesteuerten Mitbestimmung, da sie nicht als Ausweitung des Bereichs der Verantwortung des einzelnen konzipiert sei, sondern als Vehikel zur Maximierung von Vorteilen. In

eine tragbare — und dann wünschenswerte — Mitbestimmungsregelung müßten Elemente der Kontrolle von außen eingebaut sein, die das notwendige Korrelat zur Mitbestimmung, nämlich die Mitverantwortung, sichere. Der Kölner Wirtschaftswissenschaftler Professor Watrin schilderte am Beispiel der jugoslawischen Arbeiterselbstverwaltung bestimmte Defizite an Entscheidungsfähigkeit und Effizienz eines immerhin verwandten Systems, bei dem nennenswerte „Demokratisierungs“-Effekte ausgestrichen seien. Zum Beispiel stellte er das Problem der „Apathie“ dar, also das vorherrschende Desinteresse trotz „Mitbestimmung“ und die Hinwendung zur individuellen und sehr privaten, im Umfang bescheidenen Profitmaximierung.

Den Staat stärken

Professor Biedenkopf, der auf der Tagung in der Doppelrolle des Professors und Mitbestimmungsexperten auf der einen und des CDU-Generalsekretärs auf der anderen Seite auftrat, machte den geistvollen, aber ein wenig aphoristisch bleibenden Versuch, die Diskussion über das Mitbestimmungs-Thema hinauszuführen zu einem Aufriß des Verhältnisses zwischen Individuum, sozialen Gruppen und Staat. Biedenkopf plädierte dafür, daß dem Staat stärkere planerische Einwirkungsmöglichkeiten zugestanden werden müßten. Hier sei es Sache der CDU (so kam der Generalsekretär wieder zu Wort), den anderen Parteien voranzugehen; in der jetzigen Lage müsse die CDU diejenige Partei sein, die der sozialdemokratischen Regierung sage, daß sie nicht genug tue. Der Staat müsse vor allem die Funktion gewinnen, das Individuum gegen die Übermacht der gesellschaftlichen Gruppen zu schützen, die ihrerseits noch vorgeben, Hüter der Individualrechte gegen den Staat zu sein.

Daß dabei der Staat nicht aufs neue die Rolle der Übermacht gewinne, will Biedenkopf durch ein des näheren ausgeführtes Konzept der „Dezentralisierung“ erreichen; es wird letzten Endes auf eine Art inneren Gleichgewichtes zwischen einem Staat, der in der Demokratie durch eine Konkurrenz der Gruppen bestimmt wird, und der sozusagen sich rein darstellenden Gruppenmacht hinauslaufen; ein im Detail schwierig zu konzipierendes Unterfangen.

Gegen die paritätische Mitbestimmung wandte Biedenkopf vor allem ein, daß sie ein statisches Gleichgewicht errichte, das zu den notwendigen Veränderungen nur unter staatlichem Druck finden könnte — der bei einer der Parität unterworfenen Wirtschaft wohl weder stattfinden könne noch wegen der Rückwirkungen auf die Organisation des Staates systemgerecht sei. Eine Verwirklichung von demokratischer politischer Ordnung unter den Bedingungen einer Zentralverwaltungs-Wirtschaft sieht Biedenkopf als unmöglich an. Als Konsequenz erscheint ihm die Marktwirtschaft zunehmend zu einer Existenzvoraussetzung für eine in einem freiheitlichen Staat verfaßte Gesellschaft. Damit hatte Biedenkopf seine Antwort auf die Frage des Themas dieser 5. Bitburger Gespräche gegeben.